



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

An die
Parlamentsdirektion
L1.1 – Präsidialangelegenheiten
z. H. Frau Mag. Katharina Klement
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien - Parlament

per E-Mail katharina.klement@parlament.gv.at

20.4.2016

Zahl: **STG 01; 893/2016**

**Begutachtungsverfahren - gesamtändernder Abänderungsantrag betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz
2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden
GZ. 13260.0060/1-L1.3/2016**

Die Evangelische Kirche in Österreich bekennt sich zu Ihrer Pflicht, Menschen zu helfen, die gezwungen sind, ihr Land zu verlassen. Dabei ist sie sich dessen bewusst, dass diese Hilfe eine enorme Herausforderung bedeuten kann. Zu einer umfassenden und zielführenden Hilfe ist es notwendig, dass auch der Staat seinen Teil beiträgt und seine Verantwortung auch bezüglich der Beachtung der Menschenrechte und der Einhaltung menschenrechtlicher Standards wahrnimmt.

In diesem Sinne hat bereits die Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich am 9.12.2015 beschlossen, sie erwarte geordnete Asylverfahren, die ohne Einschränkung rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Auch in ihrer Stellungnahme vom 1.12.2015 zum seinerzeitigen Entwurf einer Novelle des Asylgesetzes 2005 hatte die Evangelische Kirche auf die menschenrechtliche Problematik hingewiesen.

Der nunmehrige Abänderungsantrag zur Änderung von Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005 und BFA-Verfahrensgesetz erzeugt weitere, zum Teil gravierende rechtsstaatliche und menschenrechtliche Bedenken. Wegen der sehr kurzen Möglichkeit zur Stellungnahme sei hier nur auf zwei Punkte betreffend die Änderung des Asylgesetzes 2005 eingegangen; beide betreffen die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen (§§ 36ff.):

- Für die Grundvoraussetzung der vorgesehenen Sonderbestimmung im neuen fünften Abschnitt des Asylgesetzes 2005, die Feststellung der Gefährdung der

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit (**§ 36 Abs 2**), fehlen die erforderlichen gesetzlichen Kriterien; die Erläuterungen zum Entwurf sind kein Ersatz dafür. Weiters legt der Gesetzentwurf nicht fest, wer das Anhalten der Gefährdungssituation (permanent) zu überwachen und deren Beendigung festzustellen hätte (selbstverständlich müsste die Verordnung, als vorübergehende Maßnahme, mit Ende der Gefährdung außer Kraft treten). Insgesamt erweist sich die weitere Vorgangsweise nach allfälliger Erlassung der gegenständlichen Verordnung als weithin ungeregelt, was rechtsstaatlich inakzeptabel ist.

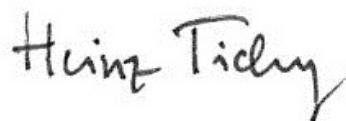
- Wie der zur Hinderung an der Einreise, Zurückweisung oder Zurückschiebung ermächtigte Organwalter in der Praxis an Ort und Stelle (und zumeist wohl ohne Dolmetschunterstützung) die Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme in einer einigermaßen rechtskonformen Weise „prüfen“ kann (**§ 38 Abs 3 des Entwurfs**), ist schwer vorstellbar. Kommt es aber tatsächlich zu einer eingehenderen Prüfung, wird sich die Rechtskonstruktion der Erläuterungen (zu § 40), wonach es sich hier um die Ausübung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt handle, kaum mehr aufrecht erhalten lassen und vielmehr ein Verwaltungsverfahren anzunehmen sein (mit allen weiteren rechtlichen Konsequenzen).

Es wird daher, abgesehen von allen anderen grundsätzlichen Bedenken, dringend eine entsprechende Überarbeitung des gegenständlichen Antrags betreffend Änderung u.a. des Asylgesetzes 2005 ersucht.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat